

Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol erlässt gemäß § 33 TLVwGG iVm § 16 Abs 1 GOG für die dem Betrieb des Landesverwaltungsgerichts Tirol gewidmeten Teile des Gebäudes nachstehende

H a u s o r d n u n g :

1. Abschnitt Allgemeines

1. Als Gerichtsgebäude des Landesverwaltungsgerichts Tirol gelten die dem Gerichtsbetrieb gewidmeten Teile des Amtsgebäudes 6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1.
2. Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen dieser Hausordnung. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, werden aus dem Gerichtsgebäude gewiesen.
3. Das Hausrecht wird vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder dem anwesenden dienstältesten Richter ausgeübt.

2. Abschnitt Sicherheit im Gerichtsgebäude

Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude

1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.
2. Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie vor dem Betreten der Sicherheitschleuse in den dort befindlichen Schließfächern zu deponieren oder dem Kontrollorgan bzw den hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben; diese haben die Waffe zu verwahren.

3. Von diesem Verbot ausgenommen sind Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder aufgrund eines schriftlichen richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben.

Sicherheitskontrollen

1. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle).
2. Diese Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden. Unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig. Eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.
3. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.
4. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder bei ihnen vorgefundene Waffen zu verwahren bzw zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.
5. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall folgende weitere Maßnahmen angeordnet werden:

1. Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch Kontrollorgane, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungs-polizei beschränkt wird.

2. Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gebäude des Gerichts bzw Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote).
3. Das Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität.
4. Die Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür.

Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit COVID-19

1. Das Gebäude des Landesverwaltungsgerichtes Tirol darf nur mit einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard betreten werden; diese ist für die Dauer des Aufenthaltes im Gerichtsgebäude zu tragen, soweit sitzungspolizeiliche Anordnungen richterlicher Organe nichts anderes bestimmen.
2. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

3. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.
4. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt nicht für Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.
5. Es ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird bzw werden kann.
6. Die die Sicherheitskontrolle durchführenden Kontrollorgane haben sämtliche Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, auf das Vorliegen folgender Kriterien zu überprüfen:
 - offensichtliche akute Atemprobleme jeder Schwere: zB trockener Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit;
 - augenscheinliche unspezifische Allgemeinsymptome: zB Niesen, Schnupfen, Fieber.
7. Sollte eine Person solche Symptome aufweisen, so ist von den Kontrollorganen der Zutritt zum Gerichtsgebäude zu verweigern. Handelt es sich bei der Person um eine Verfahrenspartei oder sonstige Beteiligte (wie Zeugen, etc) oder ist für diese der Zugang zum Gerichtsgebäude zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich, ist die Geschäftsstelle zu verständigen.
8. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, eine Maske oder eine mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, kann zum Verweis aus dem Gerichtsgebäude führen.

3. Abschnitt Sonstige Anordnungen

Die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden in das Gerichtsgebäude ist untersagt. Ausgenommen davon sind Blinden- oder Diensthunde.

4. Abschnitt **Hinweise**

1. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.
2. Ton- und Bildaufnahmen sowie Übertragungen von mündlichen Verhandlungen sind nicht zulässig (§ 14a TLVwGG).
3. Soweit in dieser Hausordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

Der Präsident
des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher